

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.05.2018

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-155/16

#### Zulassungsnummer:

**Z-6.55-2336**

#### Geltungsdauer

vom: **24. Mai 2018**

bis: **24. Mai 2023**

#### Antragsteller:

**EAS Technischer Brandschutz GmbH**

Industriestraße 2

97947 Grünsfeld

#### Zulassungsgegenstand:

**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS RV..."**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und 16 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "SECURUS RV..." und seine Verwendung als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerwiderstandsfähigen Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>1</sup> den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2<sup>1</sup> bestimmt.<sup>2</sup> Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.<sup>2</sup>

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem/den Flügel/n, der Dichtung, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1. Der/die Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss wird in folgenden Varianten hergestellt:

- "SECURUS RV-UPT30",
- "SECURUS RV-UPT30-AK",
- "SECURUS RV-UPT30-TM" und
- "SECURUS RV-APT30".

Außerdem werden jeweils Typ A und Typ B unterschieden.

Weitere Einzelheiten zu den Varianten sind Abschnitt 3.2.1.4 zu entnehmen.

1.1.4 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß) des Revisionsabschlusses betragen:

Abmessungen	Einflügliger Revisionsabschluss	Zweiflügliger Revisionsabschluss
Breite	390 mm - 960 mm	690 mm - 1670 mm bzw. 1800 mm
Höhe	355 mm - 2500 mm	
Tiefe	80 mm -- 250 mm	

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Installationsschächten nach Abschnitt 1.2.4 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für Revisionsabschlüsse die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht.

1.2.3 Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR<sup>3</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

<sup>1</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2336

Seite 4 von 13 | 24. Mai 2018

- 1.2.4 Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup>, Abschnitt 8.6, aus
- mindestens 100 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 3.2.2) oder
  - mindestens 100 mm dicken Wänden mit beidseitiger doppelter Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180<sup>5</sup> (s. Abschnitt 3.2.3)

oder in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11<sup>6</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>7</sup> gipsgebundenen Bauplatten (s. Abschnitt 3.2.4) nachgewiesen.

Der Revisionsabschluss darf auch an mit nichtbrennbaren<sup>7</sup> Bauplatten bekleidete Stahlstützen - jeweils in der Bauweise wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup> und DIN 4102-22<sup>8</sup> oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>1</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis - angeschlossen werden, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind (s. Abschnitt 3.2.5).

- 1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Aufbau und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 15 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>9</sup> enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

#### 2.1.2 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- 22 mm dicke Streifen aus Brandschutzplatten<sup>10</sup>
- geeignete Schrauben<sup>10</sup> für die Verbindung der Streifen

<sup>3</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. [www.is-ergebaut.de](http://www.is-ergebaut.de))

<sup>4</sup> DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>5</sup> DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

<sup>6</sup> DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>7</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2 ff. (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)) bzw. MVVTB

<sup>8</sup> DIN 4102-22:2004-11 Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

<sup>9</sup> Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

<sup>10</sup> Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.55-2336

Seite 5 von 13 | 24. Mai 2018

- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>10</sup>, Abmessungen 10 mm x 2 mm:
  - vierseitig umlaufend im Falzbereich
  - zusätzlich (in Abhängigkeit der Variante gemäß den Anlagen 1 bis 15):
    - vierseitig umlaufend um den Rahmen oder
    - vierseitig umlaufend auf der Rahmeninnenseite oder
    - dreiseitig umlaufend auf der Rahmeninnenseite und auf der Rahmenunterseite.

**2.1.3 Flügel**

Der/die Flügel muss/müssen im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- 19 mm plus 22 mm plus 10 mm dicke Brandschutzplatten<sup>10</sup>
- geeignete Schrauben<sup>10</sup> zur Verbindung der einzelnen Lagen
- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>10</sup>, Abmessungen 10 mm x 2 mm:

Einflügliger Revisionsabschluss:

- vierseitig umlaufend

Zweiflügliger Revisionsabschluss:

- Standflügel: vierseitig umlaufend sowie zusätzlich im Bereich des Mittelspalts
- Gangflügel: dreiseitig umlaufend

**2.1.4 Dichtungen**

Der Revisionsabschluss ist wie folgt mit Dichtungen<sup>10</sup> auszustatten:

- umlaufend im Rahmenfalz
- bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen zusätzlich auf dem Gangflügel im Bereich des Mittelspalts

**2.1.5 Verschluss/Verschlüsse**

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bestandteilen auszustatten:

- je Flügel Schubstangenschloss<sup>10</sup> und Schließbleche<sup>10</sup> aus verzinktem Stahlblech (oben und unten)
- am Rahmen jeweils Schließbleche<sup>10</sup> aus verzinktem Stahlblech (oben und unten)

**2.1.6 Zubehörteile**

Der/die Flügel ist/sind in Abhängigkeit von der Flügelgröße mit zwei bis sechs speziellen Bändern<sup>10</sup> aus Edelstahl auszustatten.

**2.1.7 Zusatzteile**

- Montagewinkel aus verzinktem Stahlblech mit den Abmessungen 50 mm x 35 mm x 1 mm, Länge 600 mm bzw. 400 mm bzw. 250 mm
- Spanplattenschrauben Ø 4,5 mm x 40 mm für die Befestigung des Rahmens an den Montagewinkeln
- Streifen aus ≥ 120 mm breiten und ≥ 24 mm dicken Brandschutzplatten<sup>10</sup>

**2.1.8 Sonstige Bestimmungen**

Der Rahmen des Revisionsabschlusses "SECURUS RV-UPT30-AK" darf mit abgeschrägten Ecken (sog. Anputzkante) ausgeführt werden.

Die Rahmen, Flügel und Abdeckleisten dürfen wahlweise aus Brandschutzplatten<sup>10</sup> vom Typ A<sup>10</sup> oder Typ B<sup>10</sup> bestehen.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses****2.2.1.1** Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebracht dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

### 2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS RV...<sup>11</sup>"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.55-2336
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung und zeichnerische Darstellung der Varianten des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 3.4.3)

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem

<sup>11</sup> mit vollständiger Angabe des jeweiligen Typs, z. B. "SECURUS RV-UPT30-TM TYP A"

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.55-2336

Seite 7 von 13 | 24. Mai 2018

Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.3.1.2 Für**

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>12</sup> des Herstellers nachzuweisen.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

12

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Bauprodukte für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Angaben dieser Zulassung handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte nach den Abschnitten 3.2.3 und 3.2.4 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Verwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1<sup>13</sup>, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschächte darf maximal 3000 mm betragen.

Die im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis gemäß Abschnitt 3.2.4 dieser Zulassung angegebenen Vorgaben zu Abmessungen und Ständerabständen dürfen dabei nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

### 3.2 Ausführung

#### 3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

3.2.1.2 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.

3.2.1.3 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

<sup>13</sup> DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2336

Seite 9 von 13 | 24. Mai 2018

3.2.1.4 Es werden folgende Einbausituationen unterschieden:

– Einbaumontage:

"SECURUS RV-UPT30" bzw. "SECURUS RV-UPT30-AK"

Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, die Vorderkante des Revisionsabschlusses ist bündig zur Vorderkante der Installationsschachtwand.

– Einsatzmontage:

"SECURUS RV-UPT30-TM"

Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, wobei die Vorderkante des Revisionsabschlusses maximal 150 mm über die Installationsschachtwand übersteht.

– Vorsatzmontage:

"SECURUS RV-APT30"

Der Revisionsabschluss vor die Installationsschachtwand gesetzt, wobei die Vorderkante des Revisionsabschlusses maximal 150 mm über die Installationsschachtwand übersteht.

Die in Abhängigkeit der Einbausituation jeweils zulässigen Abmessungen des Revisionsabschlusses sind den Anlagen 1 bis 14 zu entnehmen.

### 3.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton

3.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>14</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>15</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>16</sup> und DIN EN 1996-2<sup>17</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>18</sup> aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>20</sup> oder DIN 105-100<sup>21</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>22</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>23</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
  - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>24</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>25</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>26</sup> mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>14</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>15</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>16</sup> und DIN EN 1996-2<sup>17</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>18</sup> aus
  - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>27</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>28</sup> mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und

14	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
15	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
16	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, -NA/A1:2014/03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
17	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
18	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
19	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
20	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
21	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
22	DIN EN 771-2: 2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
23	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
24	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
25	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
26	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
27	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2336

Seite 10 von 13 | 24. Mai 2018

- Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2<sup>24</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>25</sup> oder nach DIN V 18580<sup>26</sup> oder
- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>29</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>30</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>29</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>30</sup>, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerbeständigen<sup>31</sup> Bauteilen entsprechen.

3.2.2.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8, 11, 12 und 14 erfolgen.

**3.2.3 Installationsschächte aus Wänden in Ständerbauart nach DIN 4102-4 mit beidseitiger Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF)**

3.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Ständerbauart bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>7</sup> Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180<sup>5</sup> beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>4</sup> für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach Tabelle 48 entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 100 mm dick sein.

3.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) bzw. vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195<sup>32</sup> in Verbindung mit DIN 18182-1<sup>33</sup> mit den Mindestabmessungen 50x50x2 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.3.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8, 11 und 14 erfolgen.

**3.2.4 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis**

3.2.4.1 Der Installationsschacht muss aus einer Stahlunterkonstruktion mit einer einseitigen Beplankung aus zwei  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>7</sup>, gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Der Aufbau des Installationsschachts muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-SAC-02 III-676 für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11<sup>6</sup> entsprechen.

Abweichend davon

- sind Ständer- und Riegelprofile entsprechend Abschnitt 3.2.3.2 anzuordnen

28	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
29	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
30	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
31		Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de) bzw. MVVTB
32	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
33	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.55-2336

Seite 11 von 13 | 24. Mai 2018

- ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss gemäß den Abschnitten 3.2.4.2 (Ausführung a) oder 3.2.4.3 (Ausführung b) auszubilden.

**3.2.4.2 Ausführung a) (nur bei Einbaumontage)**

Die seitlich angrenzenden Ständerprofile sind geschosshoch mit zwei ca. 50 mm breiten und 20 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren<sup>7</sup> Feuerschutzplatten (GKF) auszufüllen. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen  $a \leq 400$  mm erfolgen. Die Hohlräume zwischen den Ständer- und Riegelprofilen sind zusätzlich mit 40 mm dicker, nichtbrennbarer<sup>7</sup> Mineralwolle<sup>34</sup>, Rohdichte  $\geq 40$  kg/m<sup>3</sup>, auszufüllen (s. Anlage 9).

**3.2.4.3 Ausführung b)**

Die Riegelprofile sind ober- und unterhalb der Installationsöffnung und die seitlich angrenzenden Ständerprofile sind geschosshoch mit Streifen aus Brandschutzplatten nach Abschnitt 2.1.7 auszufüllen. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen  $a \leq 400$  mm erfolgen (s. Anlagen 9, 11 und 12).

Im Bereich der Öffnungslaubung ist auf der Schachtinnenseite geschosshoch zusätzlich ein  $\geq 120$  mm breiter und  $\geq 20$  mm dicker Streifen aus Bauplatten, Typ wie die Bepunktung der Installationsschachtwand, anzuordnen. Die Befestigung des Streifens am Ständerprofil muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen  $a \leq 300$  mm erfolgen.

3.2.4.4 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 9, 11, 12 und 14 erfolgen.

**3.2.5 Bekleidete Stahlstützen (in Installationsschachtwänden)**

3.2.5.1 Die Stahlstützen müssen umlaufend mit nichtbrennbaren<sup>7</sup> Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die bekleideten Stahlstützen sind wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup>, Tab. 95, oder F 30 nach DIN 4102-2<sup>1</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis auszuführen.

3.2.5.2 Der Anschluss der Revisionsabschlüsse muss gemäß den Anlagen 10, 11 und 13 erfolgen.

**3.2.6 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses**

3.2.6.1 "SECURUS RV-UPT30" bzw. "SECURUS RV-UPT30-AK" (Einbaumontage gemäß Abschnitt 3.2.1.4)

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 1 umlaufend an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen. Für die Befestigung sind für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

Bei Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.4 ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss wahlweise gemäß Ausführung a) (Abschnitt 3.2.4.2) oder Ausführung b) (Abschnitt 3.2.4.3) auszubilden.

Die Ausführung des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8 bis 10 sowie 14 erfolgen.

3.2.6.2 "SECURUS RV-UPT30-TM" (Einsatzmontage gemäß Abschnitt 3.2.1.4)

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 2 umlaufend an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen. Für die Befestigung sind für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

Bei Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.4 ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss gemäß Ausführung b) (Abschnitt 3.2.4.3) auszubilden.

Die Ausführung des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 11 sowie 14 erfolgen.

<sup>34</sup>

Im Zulassungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt  $> 1000$  °C

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.55-2336

Seite 12 von 13 | 24. Mai 2018

**3.2.6.3 "SECURUS RV-APT30" (Vorsatzmontage gemäß Abschnitt 3.2.1.4)**

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß den Anlagen 3 und 4 unter Verwendung von Montagewinkeln nach Abschnitt 2.1.7 an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen. Die Befestigung der Montagewinkel am Rahmen muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.7 mit mindestens zwei Schrauben pro Winkel erfolgen. Für die Befestigung der Montagewinkel an den angrenzenden Bauteilen sind für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

Bei Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.4 ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss gemäß Ausführung b) (Abschnitt 3.2.4.3) auszubilden. Die Laibung der Installationsöffnung ist zusätzlich umlaufend mit  $\geq 20$  mm dicken Bauplatten, Typ entsprechend der Installationsschachtwandbekleidung, zu bekleiden.

Die Ausführung des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 12 bis 14 erfolgen.

**3.2.6.4 Die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den Laibungen des angrenzenden Bauteils sind in Abhängigkeit des Typs mit einem im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)<sup>4</sup> Silikon-Dichtstoff bzw. mit einem mindestens normalentflammbaren<sup>7</sup> Acryl-Baustoff zu versiegeln oder mit nichtbrennbarer<sup>7</sup> mineralischer Spachtelmasse zu verspachteln (nur "SECURUS RV-UPT30-AK"). Die Fugenbreite darf maximal 10 mm betragen.****3.2.6.5 Der Revisionsabschluss "SECURUS RV... TYP B" darf mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o.ä. versehen werden.****3.3 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) fertiggestellt und/oder eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, fertiggestellt und eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 16 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

**3.4 Nutzung, Unterhalt und Wartung****3.4.1 Nutzung**

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.5 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt,
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist und
- der Revisionsabschluss "SECURUS RV... TYP B" mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o.ä. versehen werden darf.

### 3.4.2 **Unterhalt und Wartung**

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

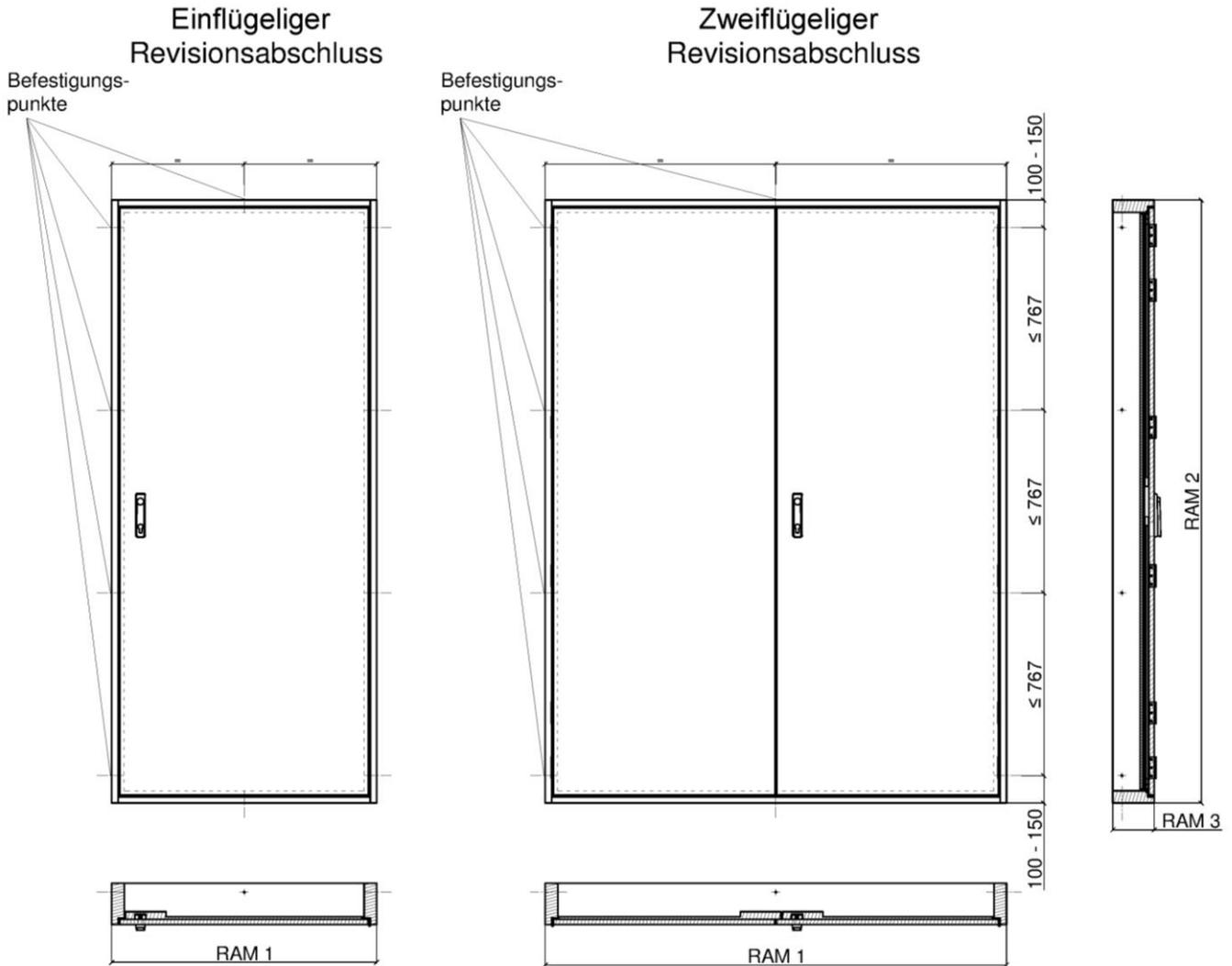
### 3.4.3 **Wartungsanleitung**

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen. Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt



Mindestanzahl Befestigungspunkte SECURUS RV-UPT30											
RAM 2	RAM 1 390 - 500		RAM 1 501 - 800		RAM 1 801 - 1200		RAM 1 1201 - 1670		RAM 1 1671 - 1800		RAM 3
	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	
355 - 900	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	80 - 100
901 - 1500	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	80 - 100
1501 - 2500	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	80 - 100

**RAM1 = 1671 - 1800 nur bei Einbau in fußbodengleicher Höhe!**

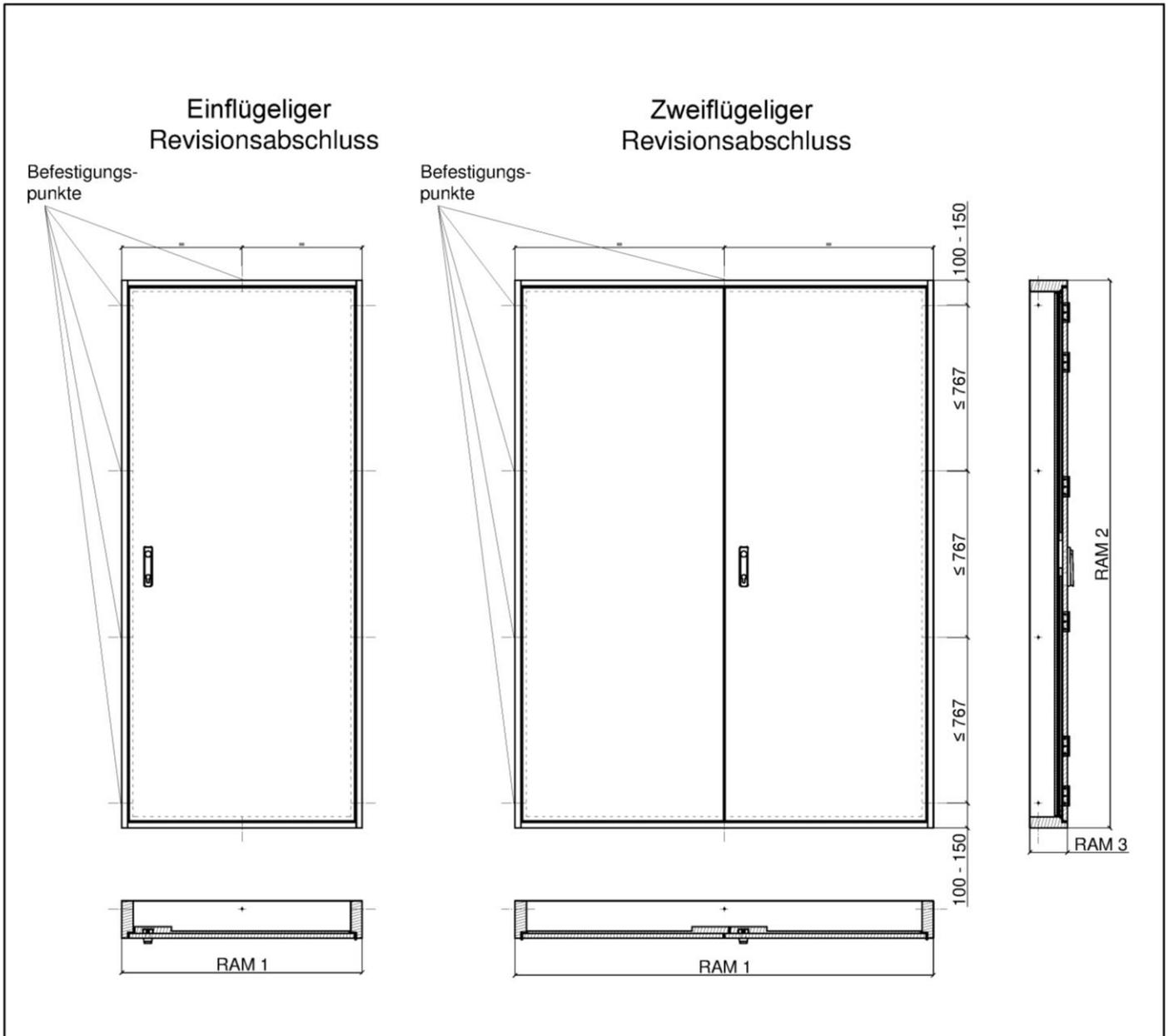
alle Maßangaben in mm  
 Fertigungsbedingt mögliche  
 Maßtoleranzen lt. Montagezeichnung

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage 1

- Übersicht Befestigung Einbaumontage -

**SECURUS RV-UPT30**



Mindestanzahl Befestigungspunkte SECURUS RV-W-UPT30-TM, SECURUS RV-S-UPT30-TM											
RAM 2	RAM 1 390 - 500		RAM 1 501 - 800		RAM 1 801 - 1200		RAM 1 1201 - 1670		RAM 1 1671 - 1800		RAM 3
	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	
355 - 900	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	101 - 250
901 - 1500	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	101 - 250
1501 - 2500	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	101 - 250

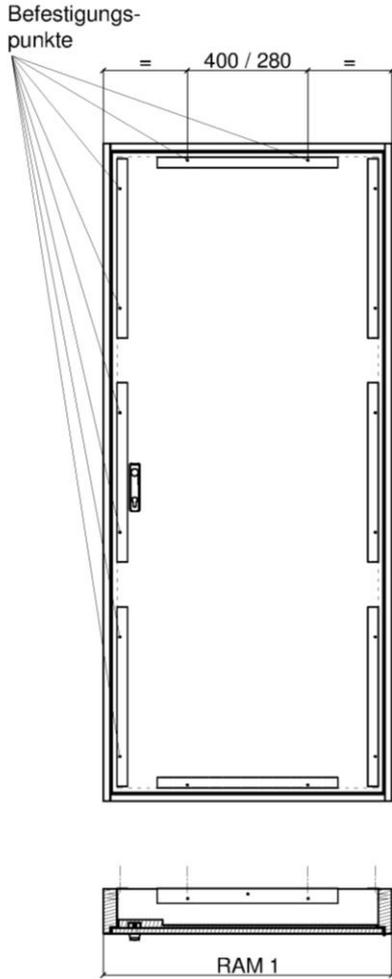
**RAM 1 = 1671 - 1800 nur SECURUS RV-S-UPT30-TM  
 bei Einbau in fußbodengleicher Höhe!**

alle Maßangaben in mm  
 Fertigungsbedingt mögliche  
 Maßtoleranzen lt. Montagezeichnung

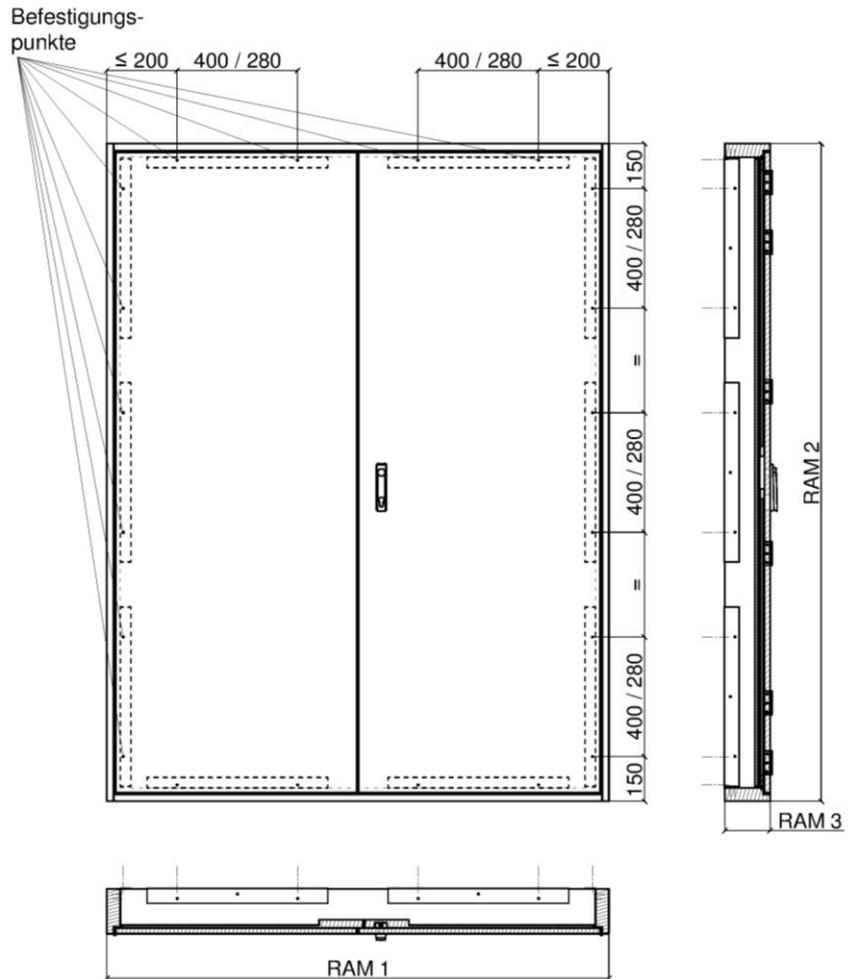
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss <b>SECURUS RV...</b>	<b>Anlage 2</b>
- Übersicht Befestigung Einsatzmontage - <b>SECURUS RV-UPT30-TM</b>	

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2336

**Einflügeliger  
 Revisionsabschluss**



**Zweiflügeliger  
 Revisionsabschluss**



Mindestanzahl Befestigungspunkte SECURUS RV-W-APT30									
RAM 2	RAM 1 390 - 500		RAM 1 501 - 800		RAM 1 801 - 1200		RAM 1 1201 - 1670		RAM 3
	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	
355 - 700	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	80 - 150
701 - 1450	4 / 4	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	4 / 4	4 / 4	4 / 4	80 - 150
1451 - 2500	6 / 6	2 / 2	6 / 6	2 / 2	6 / 6	4 / 4	6 / 6	4 / 4	80 - 150

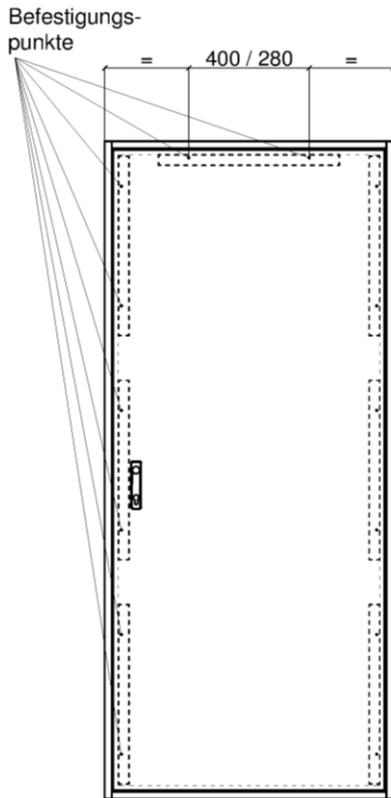
alle Maßangaben in mm  
 Fertigungsbedingt mögliche  
 Maßtoleranzen lt. Montagezeichnung

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

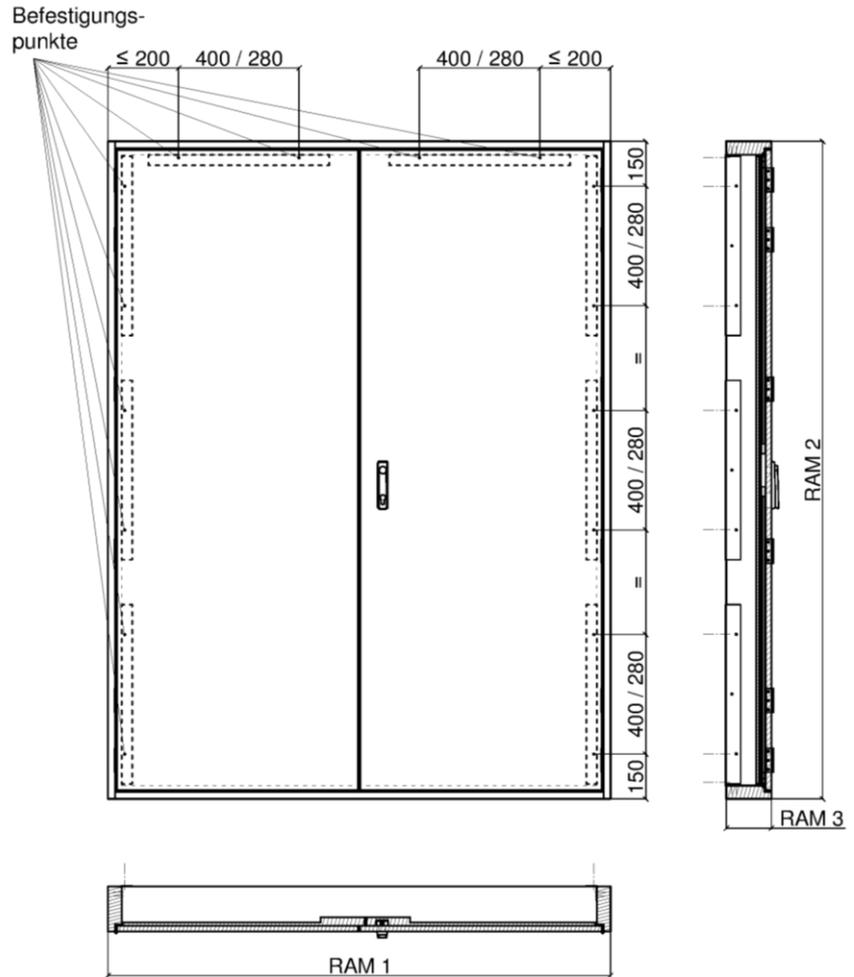
**Anlage 3**

- Übersicht Befestigung Aufsatzmontage -  
**SECURUS RV-W-APT30**

**Einflügeliger  
 Revisionsabschluss**



**Zweiflügeliger  
 Revisionsabschluss**



**Mindestanzahl Befestigungspunkte  
 SECURUS RV-S-APT30**

RAM 2	RAM 1 390 - 500		RAM 1 501 - 800		RAM 1 801 - 1200		RAM 1 1201 - 1670		RAM 1 1671 - 1800		RAM 3
	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	
355 - 700	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	80 - 150
701 - 1450	4 / 4	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	4 / 4	4 / 4	4 / 4	4 / 4	4 / 4	80 - 150
1451 - 2500	6 / 6	2 / 2	6 / 6	2 / 2	6 / 6	4 / 4	6 / 6	4 / 4	6 / 6	4 / 4	80 - 150

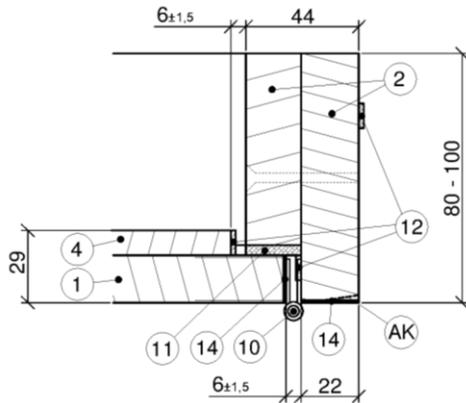
alle Maßangaben in mm  
 Fertigungsbedingt mögliche  
 Maßtoleranzen lt. Montagezeichnung

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

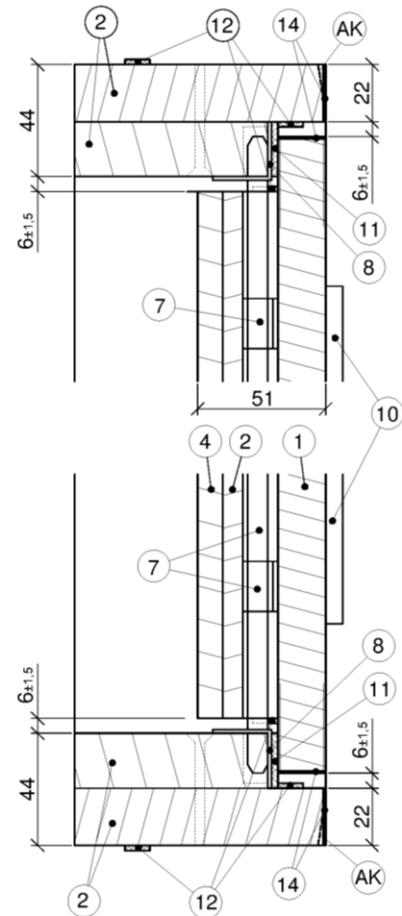
**Anlage 4**

- Übersicht Befestigung Aufsatzmontage -  
**SECURUS RV-S-APT30**

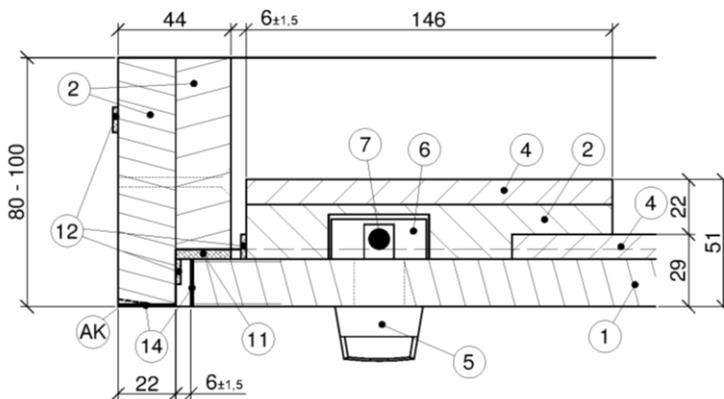
Horizontalschnitt Bandseite



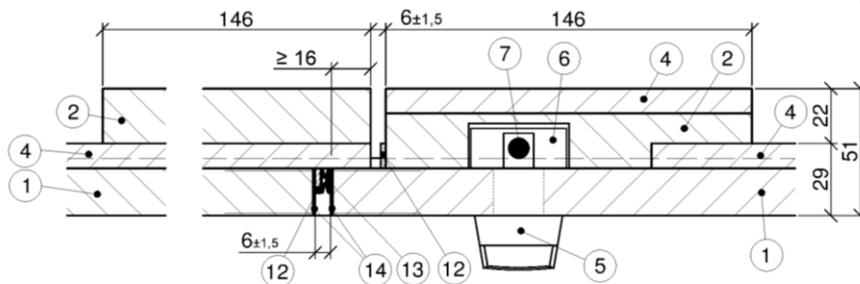
Vertikalschnitt



Horizontalschnitt Schlosseite  
 (einflügeliger Revisionsabschluss)



Horizontalschnitt Mittelfalz  
 (zweiflügeliger Revisionsabschluss)



Wahlweise Ausführung mit

**AK** = Anputzkante

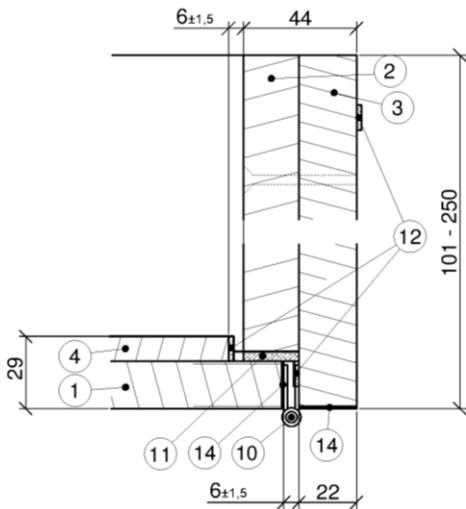
Der Anschlag bei ein- und zweiflügeligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

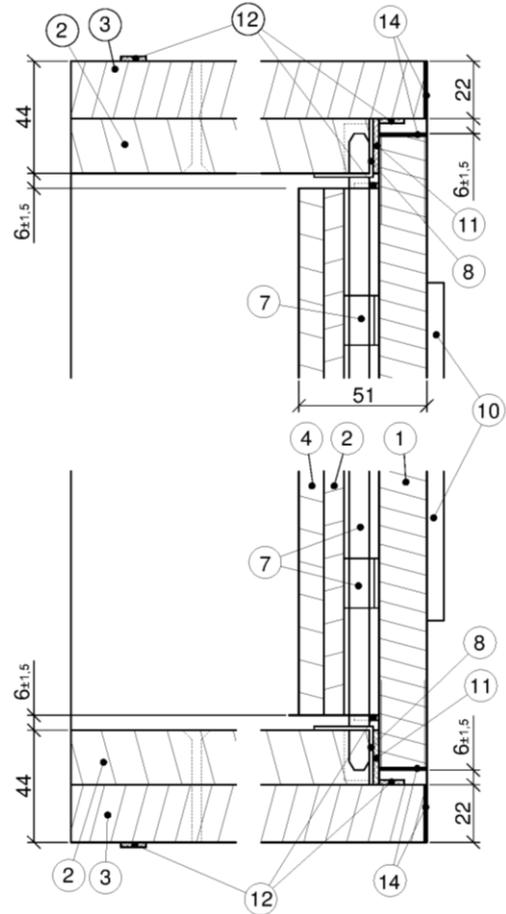
Anlage **5**

- Übersicht Konstruktionsdetails -  
**SECURUS RV-UPT30**

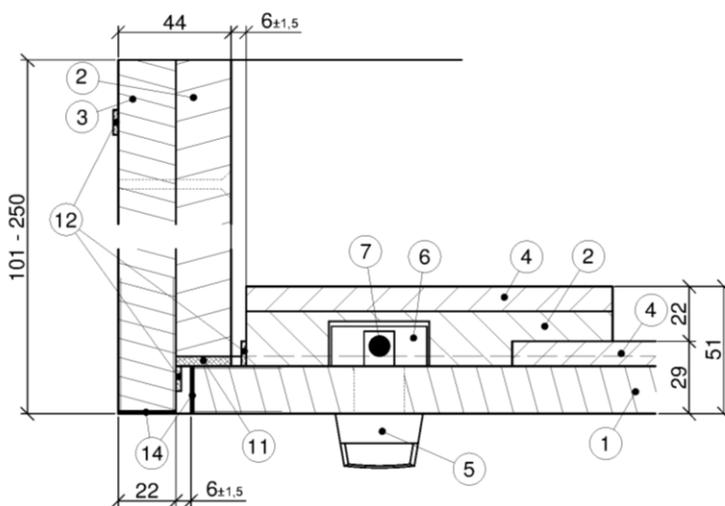
Horizontalschnitt Bandseite



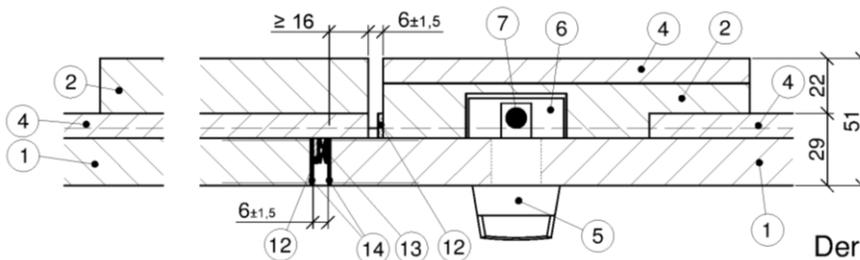
Vertikalschnitt



Horizontalschnitt Schlosseite  
 (einflügeliger Revisionsabschluss)



Horizontalschnitt Mittelfalz  
 (zweiflügeliger Revisionsabschluss)



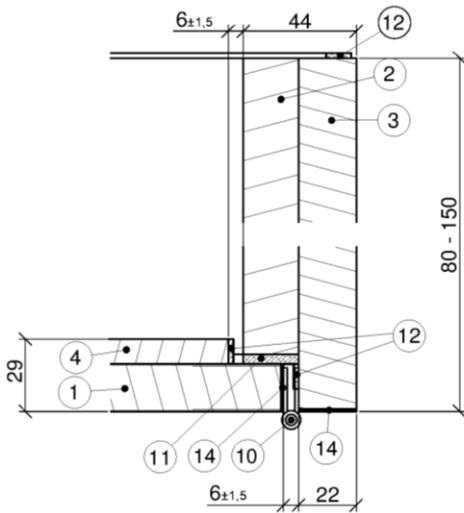
Der Anschlag bei ein- und zweiflügeligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

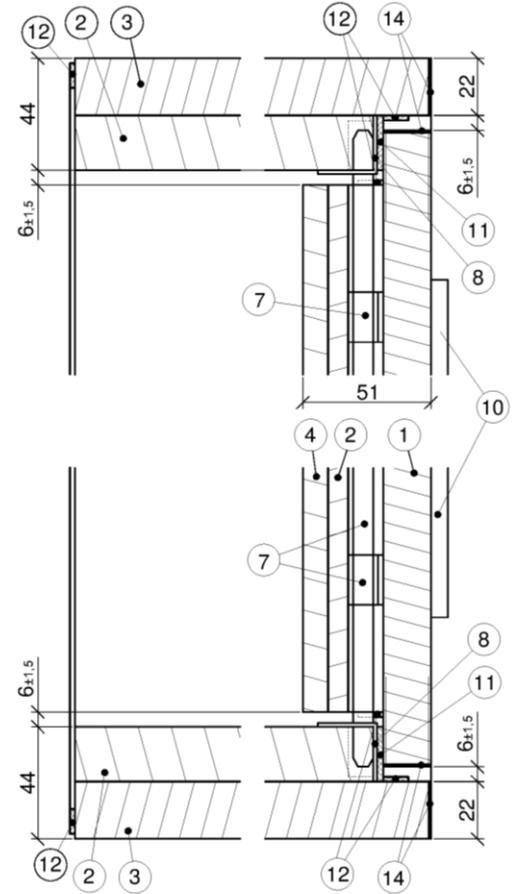
Anlage **6**

- Übersicht Konstruktionsdetails -  
**SECURUS RV-UPT30-TM**

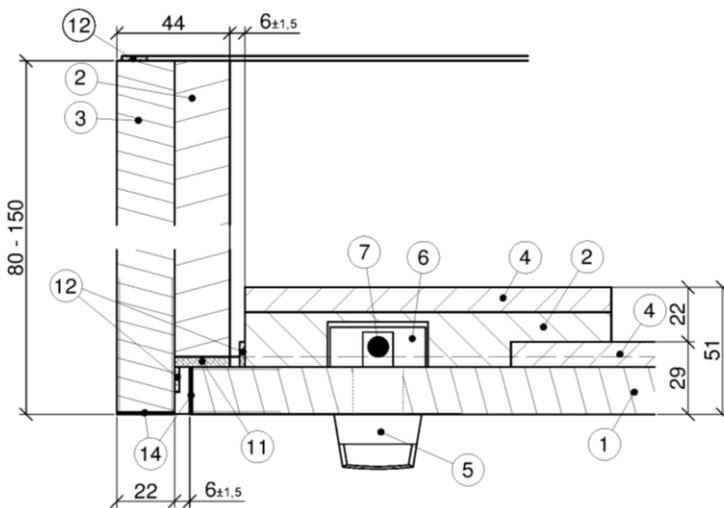
Horizontalschnitt Bandseite



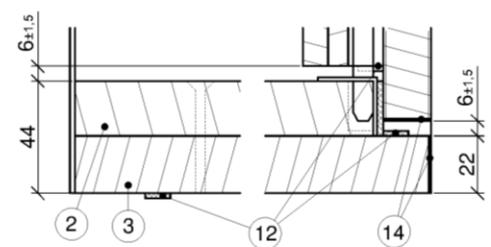
Vertikalschnitt



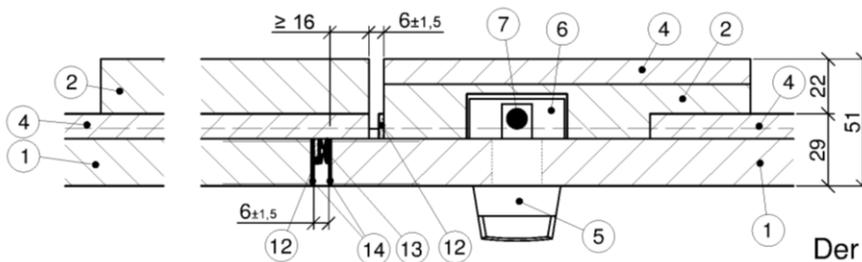
Horizontalschnitt Schlosseite  
 (einflügeliger Revisionsabschluss)



Vertikalschnitt unterer Rahmen  
 SECURUS RV-S-APT30



Horizontalschnitt Mittelfalz  
 (zweiflügeliger Revisionsabschluss)



Der Anschlag bei ein- und zweiflügeligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

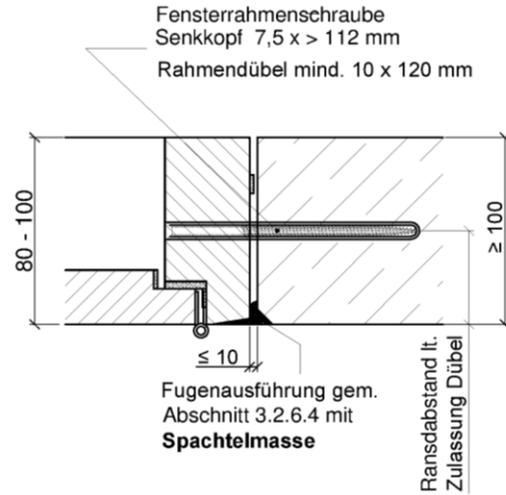
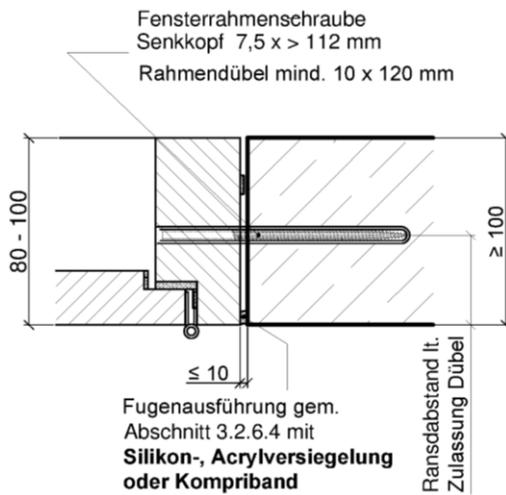
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss SECURUS RV...

Anlage 7

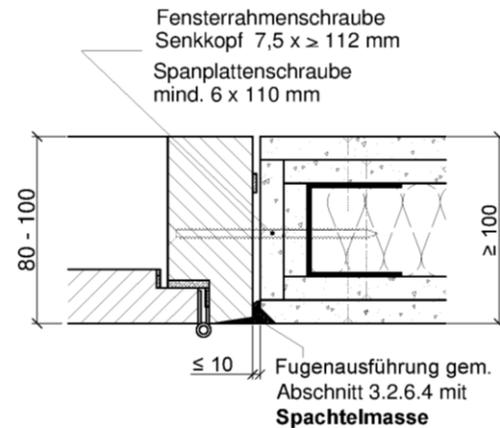
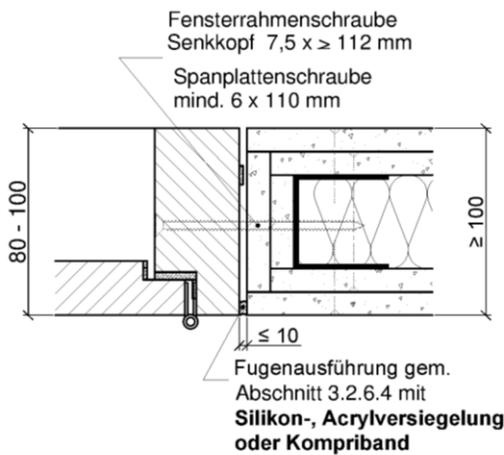
- Übersicht Konstruktionsdetails -

**SECURUS RV-APT30**

Einbaumontage  
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2



Einbaumontage  
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.4



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

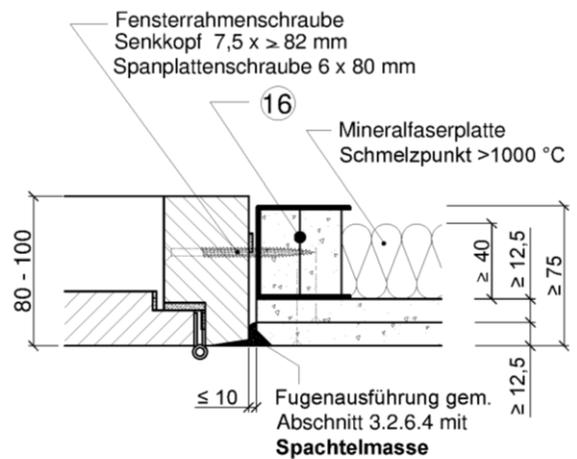
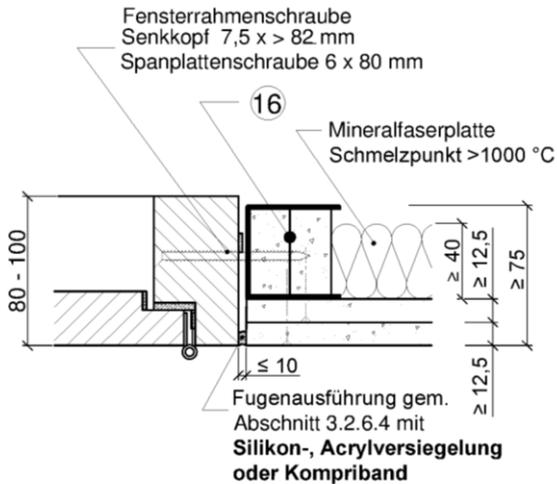
Anlage **8**

- Übersicht Anschlussdetails Einbaumontage ohne und mit Anputzkante -

**SECURUS RV-UPT30**

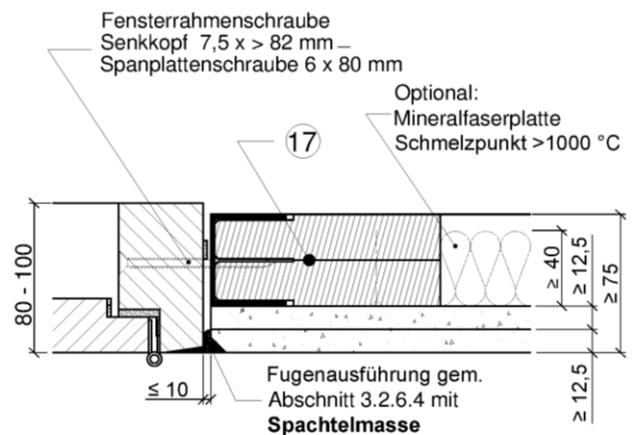
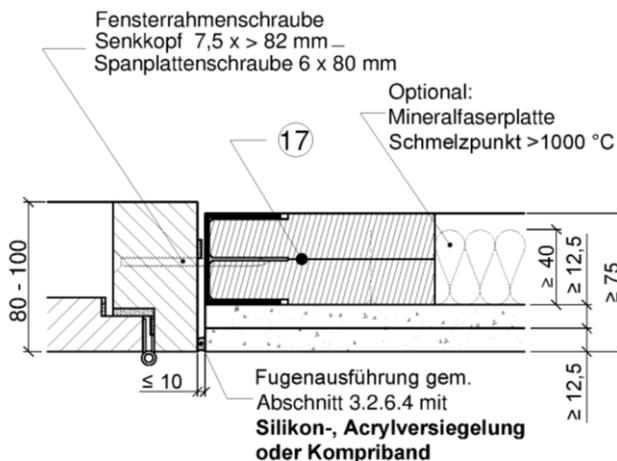
Einbaumontage

Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.4, Ausführung a) gem. Abschnitt 3.2.4.3



Einbaumontage

Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.4, Ausführung b) gem. Abschnitt 3.2.4.3



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

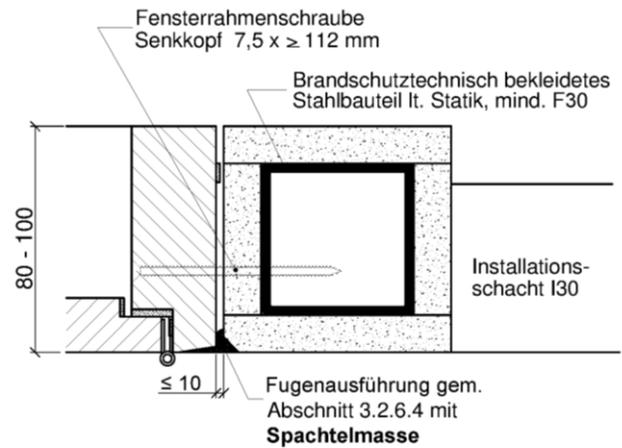
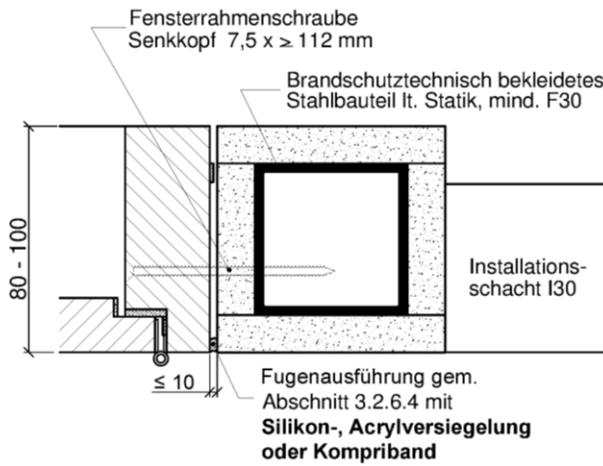
Anlage **9**

- Übersicht Anschlussdetails Einbaumontage ohne und mit Anputzkante -

**SECURUS RV-UPT30**

Einbaumontage

Anschluss an bekleidete Stahlsäule nach Abschnitt 3.2.5



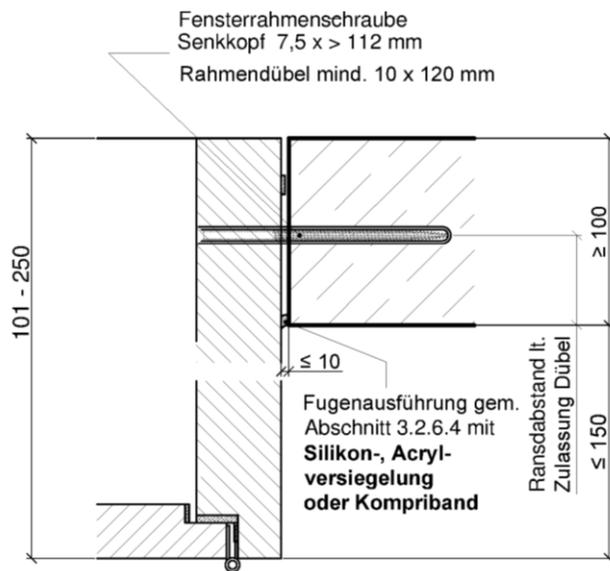
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage **10**

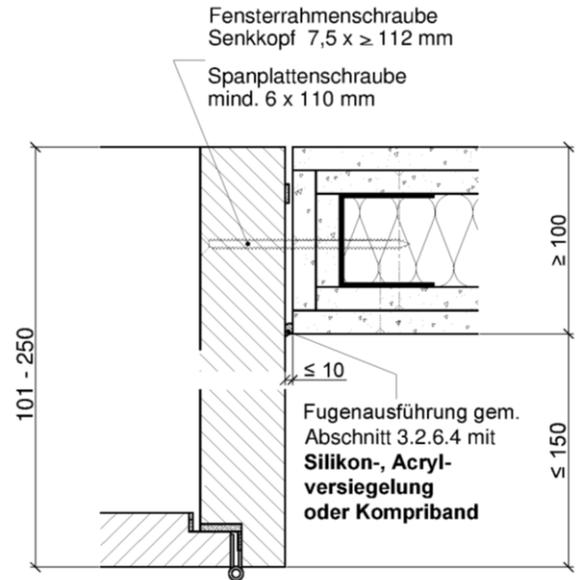
- Übersicht Anschlussdetails Einbaumontage ohne und mit Anputzkante -

**SECURUS RV-UPT30**

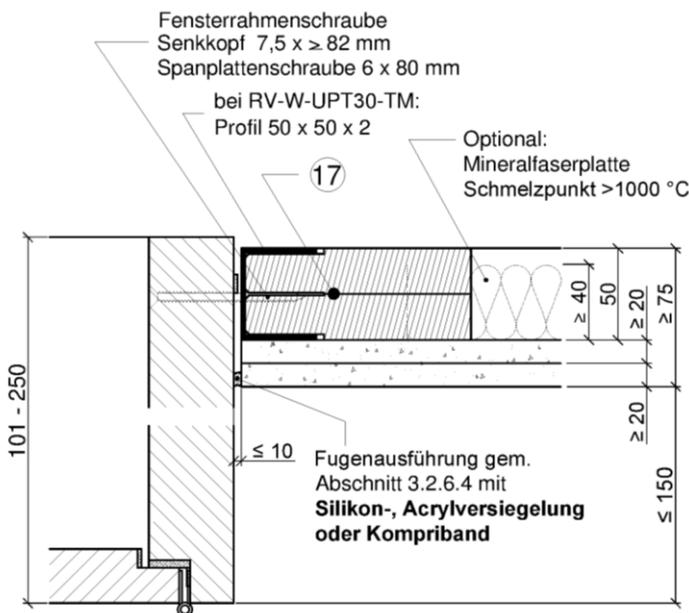
Einsatzmontage  
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2



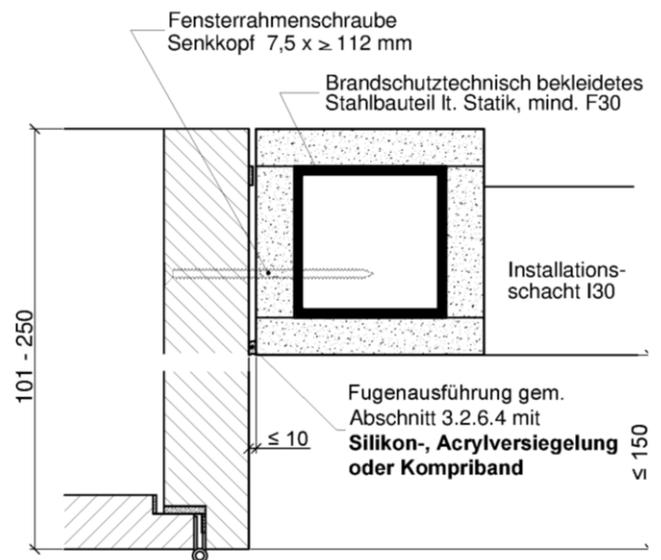
Einsatzmontage  
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.3



Einsatzmontage  
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.4, Ausführung b) gem. Abschnitt 3.2.4.3



Einsatzmontage  
Anschluss an beleidete Stahlstütze nach Abschnitt 3.2.5



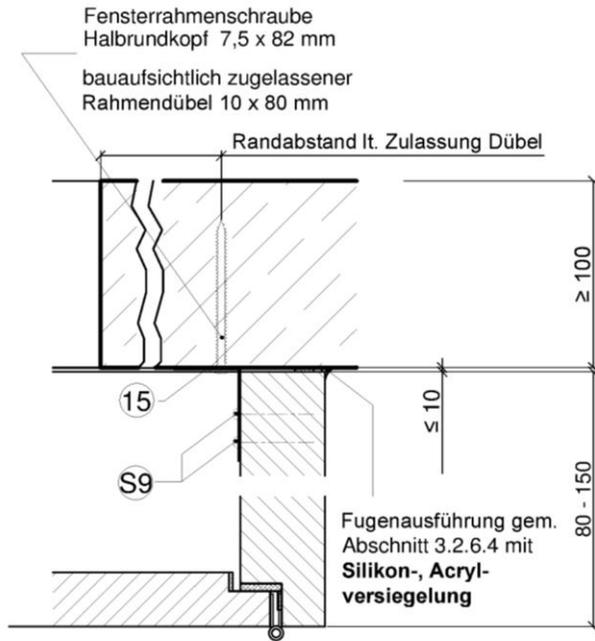
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage 11

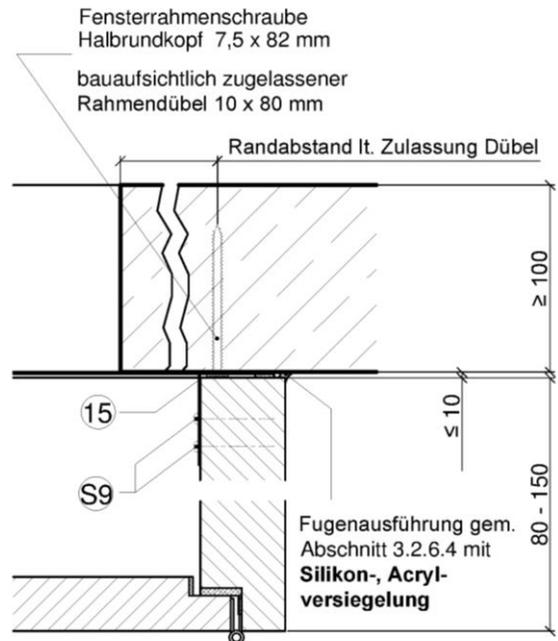
- Übersicht Anschlussdetails Einsatzmontage -

**SECURUS RV-UPT30-TM**

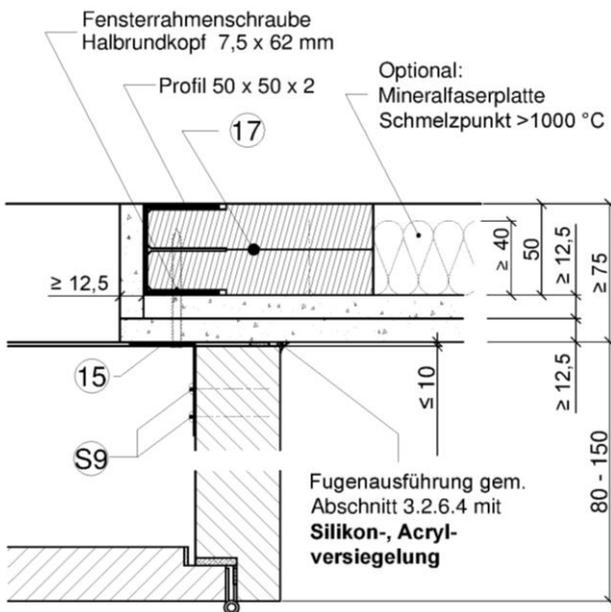
**Aufsatzmontage Variante I**  
 Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2



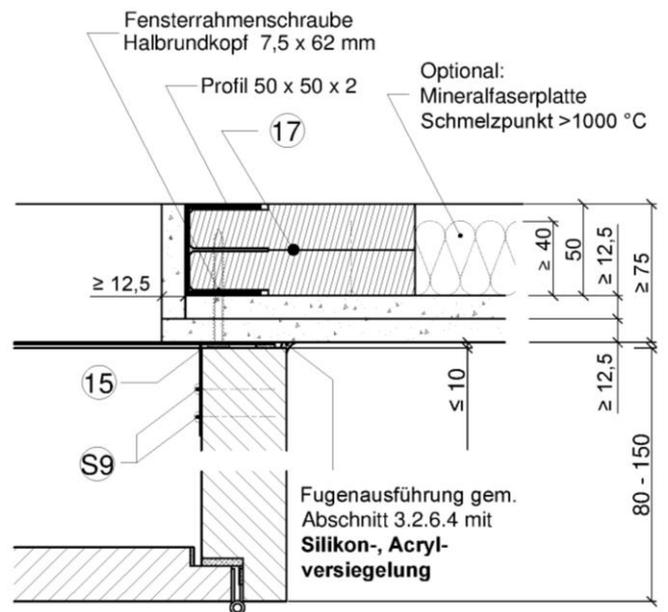
**Aufsatzmontage Variante II**  
 Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2



**Aufsatzmontage Variante I**  
 Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.4,  
**Ausführung b) gem. Abschnitt 3.2.4.3**



**Aufsatzmontage Variante II**  
 Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.4,  
**Ausführung b) gem. Abschnitt 3.2.4.3**



elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2336

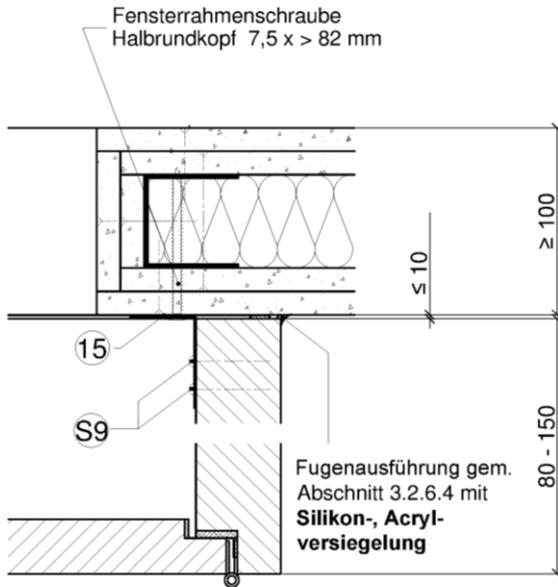
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage 12

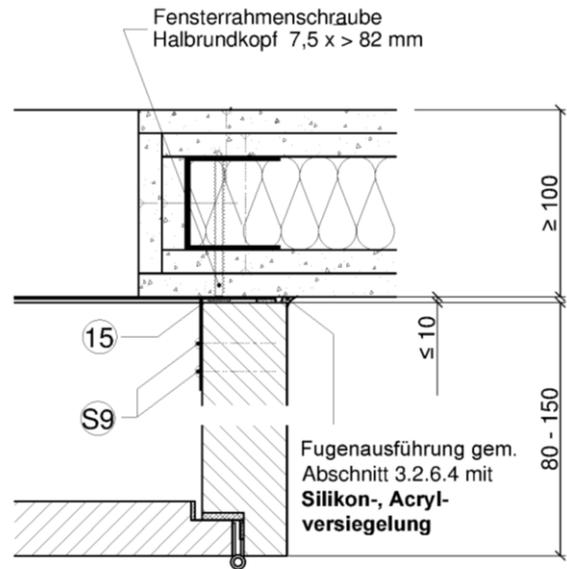
- Übersicht Anschlussdetails Aufsatzmontage -

**SECURUS RV-APT30**

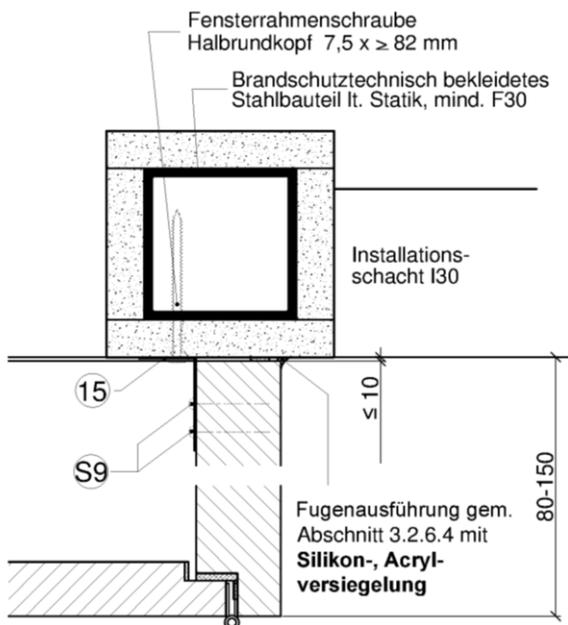
**Aufsatzmontage Variante I**  
 Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.3



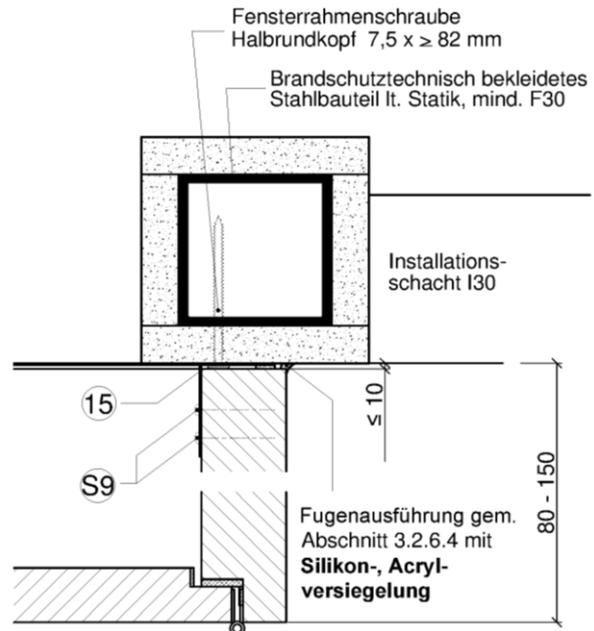
**Aufsatzmontage Variante II**  
 Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.3



**Aufsatzmontage Variante I**  
 Anschluss an beleidete Stahlstütze  
 nach Abschnitt 3.2.5



**Aufsatzmontage Variante II**  
 Anschluss an beleidete Stahlstütze  
 nach Abschnitt 3.2.5



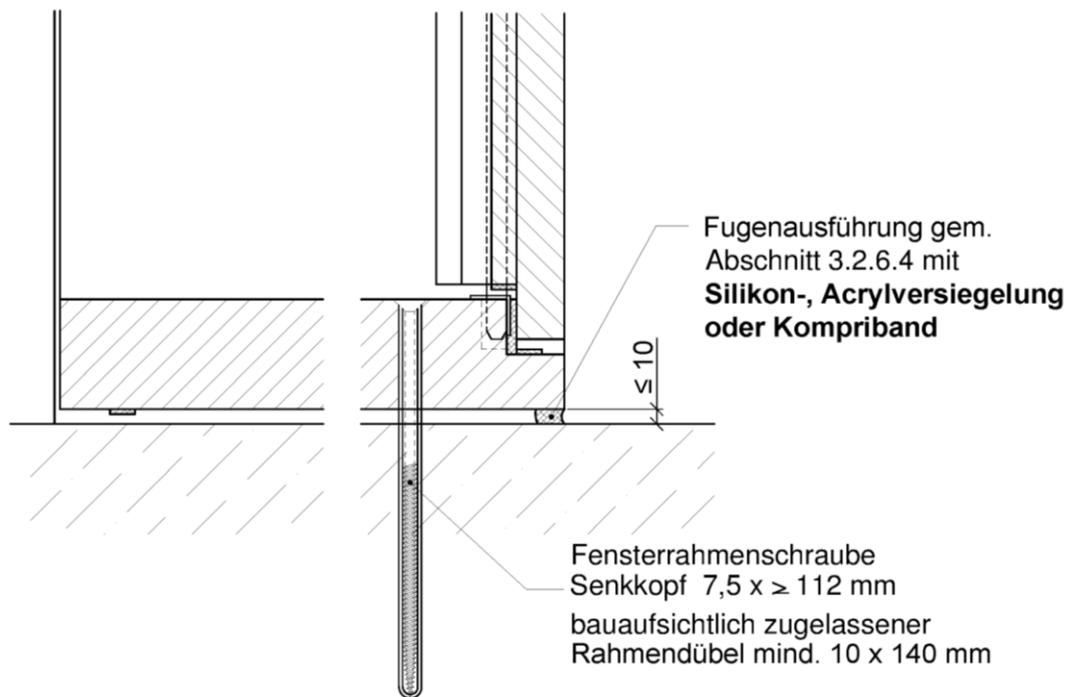
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2336

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage 13

- Übersicht Anschlussdetails Aufsatzmontage -  
**SECURUS RV-APT30**

Einbau-, Einsatz- u. Aufsatzmontage  
Fußpunkt bei fußbodengleichem Einbau



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2336

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage **14**

- Anschlussdetail Einbau-, Einsatz- u. Aufsatzmontage -

**SECURUS RV-UPT30, SECURUS RV-UPT30-TM, SECURUS RV-APT30**

<b>Pos.</b>	<b>Baustoff / Bauteil / Bauprodukt</b>
1	Brandschutzplatte, beschichtet, d = 19 mm
2	Brandschutzplatte, unbeschichtet, d = 22 mm
3	Brandschutzplatte, beschichtet, d = 22 mm
4	Brandschutzplatte, d = 10 mm
5	Schwenkhebel / Vierkantbetätigung
6	Schubstangenschloss
7	Schubstange u. Stangenführung
8	Schließblech
<del>9</del>	
10	Edelstahlband
11	dauerelastische Dichtung
12	dämmschichtbildender Baustoff
13	Dichtungsprofil
14	Kantenanleimer
15	Montagewinkel gem. Abschnitt 2.1.7
16	Ausfüllung Typ a) gem. Abschnitt 3.2.4.2
17	Ausfüllung Typ b) gem. Abschnitt 3.2.4.3
<del>S8</del>	
S9	Spanplattenschrauben 4,5 x 40

Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage **15**

- Positionsliste -

## MUSTER

### Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Regelungsgegenstand) fertiggestellt und/oder eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Regelungsgegenstand** / die **Regelungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, fertiggestellt und/oder eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS RV..."

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Anlage 16